

Richtlinien des Elternbeirats der Dr.-Max-Josef-Metzger-Schule Meitingen

Zuschüsse bei finanzieller Notlage

1. Grundsatz

- a) Der Elternbeirat kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse gewähren, wenn die Kinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigte finanziell nicht in der Lage sind, diese allein aufzubringen. Die Zuschüsse werden aus den Elternspenden finanziert. Wir als Elternbeirat sind den Eltern gegenüber verpflichtet, im Interesse aller Schülerinnen und Schüler umsichtig mit den uns anvertrauten Geldern umzugehen. Ein individueller Zuschuss kann daher nur dann gewährt werden, wenn eine finanzielle Bedürftigkeit des Antragstellers vorliegt und nicht bereits durch eine andere Stelle ein Zuschuss gewährt wurde. Unbeschadet dessen besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschussleistung. Ein solcher entsteht auch nicht dadurch, dass Geschwistern des Kindes oder in der Vergangenheit ein Zuschuss geleistet wird/wurde. Vielmehr steht diese in jedem Einzelfall im Ermessen des Elternbeirats. Dieser Zuschuss ist der Höhe nach auf einen vom Elternbeirat beschlossenen Maximalbetrag festgelegt.
- b) Die Mitglieder des Elternbeirats sind über Informationen im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung solcher Zuschüsse – auch über ihre Amtszeit hinaus – zum Schweigen verpflichtet. Unterlagen, die dem Elternbeirat zur Beurteilung einer Zuschussberechtigung überlassen wurden, werden streng vertraulich behandelt.
- c) Zusagen oder in Aussichtstellungen von Zuschüssen durch Mitglieder des Elternbeirats binden den Elternbeirat nicht und stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Elternbeirat als Gremium oder die hierfür bestimmten Mitglieder einen Zuschuss beschließen.
- d) Zuschüsse werden ausschließlich unbar geleistet und an die jeweilige Lehrkraft oder ein entsprechendes Konto der Schule überwiesen.

2. Fehlender Eintritt anderer Leistungsträger

Individuelle Zuschüsse des Elternbeirats setzen voraus, dass der/die Antragsteller hierfür keine ausreichende Unterhaltsleistung erhalten kann, insbesondere durch einen etwa vorhandenen weiteren Unterhaltspflichtigen für das betroffene Kind, und dass auch keine anderen Leistungen, insbesondere nach dem sog. Bildungspaket möglich sind. Das Bildungspaket betrifft Bezieher von Arbeitslosengeld II (=Hartz IV), Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeldzuschuss sowie von Leistungen nach dem AsylbLG. Alle Genannten erhalten als Pflichtleistung Kostenerstattung für z. B. mehrtägige Schulfahrten vom zuständigen Leistungsträger. Der Anspruch besteht neben der monatlichen Pauschale.

Unter dieser Internetadresse finden sie weitere Informationen für Zuschüssen im Rahmen des Bildungspaktes:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Bildungspaket/bildungspaket.html>

Es wird Hilfe in Höhe der verpflichtend anfallenden Kosten gewährt, sofern der Antrag rechtzeitig vor Fälligkeit beziehungsweise Bezahlung der Kosten gestellt wurde. Stellen Sie also Ihren Antrag bei der zuständigen Behörde sofort, nachdem die Schule Zeitpunkt und Kosten bekannt gegeben hat, leisten Sie vor Antragstellung keine Zahlungen, und stellen Sie auch diesen Antrag auf keinen Fall erst nach der Fahrt! Der Elternbeirat bittet um Information, falls Anträge auf Zuschüsse für z. B. Klassenfahrten von den zuständigen Leistungsträgern nicht angenommen oder mit Hinweis auf Hilfe durch den Elternbeirat zurückgewiesen werden sollten.

3. Antrag auf Leistungen des Elternbeirats

a) Soweit keine andere Institution einen Zuschuss für z. B. Klassenfahrt gewährt, kann ein Antrag auf Zuschuss durch den Elternbeirat gestellt werden.

b) Der Antrag muss schriftlich auch in elektronischer Form mit dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Elternbeirat beantragt werden. Formlose Anträge sind nicht ausreichend.

c) Der Antrag sollte spätestens zwei Wochen vor Anmeldefristende einschließlich aller hierfür erforderlicher Unterlagen dem Elternbeirat zugehen durch.

- Im verschlossenen Umschlag über das Schulsekretariat

- Per E-Mail über die Adresse des Elternbeirats (Elternbeirat@rsmeitingen.org)

Sollte über Ihren Antrag auf öffentliche Leistungen noch nicht entschieden sein, geben Sie dies bitte bei Antragstellung beim Elternbeirat an; eine Zuschusszusage des Elternbeirats steht dann unter dem Vorbehalt, dass Sie endgültig keine öffentlichen Leistungen erhalten.